

Nr. 019 / 2013

Dringliche Interpellation Portmann: Betreffend Zeitungsartikel „Asylzentrum entlastet Gemeinde“ vom 14. Januar 2013

Eingang: 21. Januar 2013

Zuständiges Departement: Sozialdepartement

Beantwortung

Einleitung

Vorerst wird verwiesen auf die Beantwortung der Interpellation Portmann „Abgewiesene Asylbewerber in der Gemeinde Kriens“ (Nr. 098/2009), die Beantwortung der Interpellation Tanner „Sozialhilfe für Flüchtlinge in Kriens“ (Nr. 271/2011), den Bericht zum dringlichen Postulat Camenisch „Unterbringung von Asylant/innen in Kriens“ (Nr. 315/2012), die Beantwortung der dringlichen Interpellation Heiz „Zu Asylzentrum im Grosshof“ (Nr. 325/2012), auf die Beantwortung der dringlichen Interpellation Fässler „Was stimmt nun zum Erstaufnahmezentrum für Asylsuchende“ (Nr. 014/2012) und die Antworten von Helene Meyer-Jenni zu Fragen von Peter Portmann (ER-Protokoll 2009/2010, Nr. 8, S. 396; ER-Protokoll 2010/2011, Nr. 2, S. 18; ER-Protokoll 2010/2011, Nr. 4, S. 126).

Die nachfolgenden Ausführungen zur Interpellation basieren auf dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand des Gemeinderats. Dieser Wissens- und Erfahrungsstand ist auch die Basis für den noch auszuhandelnden Vertrag mit dem Kanton Luzern.

Zu Frage 1 des Interpellanten: „Die Aussage: „Langfristig dürfte es im Bereich Finanzen eine Entlastung geben“. Aus der Newsletter 6/12 der Gemeinde Kriens ist folgendes zu entnehmen: Die Gemeinde Kriens hält sich im Zusammenhang mit der sozialen Absicherung von Flüchtlingen an die gesetzlichen Vorgaben. Das geht aus einem Zwischenbericht hervor, den der Gemeinderat aufgrund einer Interpellation von Beat Tanner (FDP) erstattete. Der Vorstoss geht auf eine Praxisänderung des Gesetzgebers zurück. Seit 1. Januar 2008 haben die Gemeinden für die wirtschaftliche Sozialhilfe von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, die sich seit mehr als 10 Jahren in der Schweiz aufhalten, aufzukommen. Die Aussage in der Presse steht im völligen Widerspruch mit der Realität! Ich bitte um eine Erklärung!“

Die vom Interpellanten zitierte Textstelle aus dem Newsletter 6/12 gibt den Sachverhalt richtig wieder.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass Kriens für Asylsuchende und für abgewiesene Asylsuchende („Sans Papiers“) keine wirtschaftliche Sozialhilfe und auch keine Nothilfe zahlen darf (siehe dazu insbesondere auch die Beantwortung der Interpellation Portmann „Abgewiesene Asylbewerber in der Gemeinde Kriens“ [Nr. 098/2009]). Für diese Personengruppe

ist ausschliesslich der Kanton Luzern zuständig, der die Aufgabe zur Erfüllung an das Sozialbehörde der Stadt Luzern übertragen hat.

Die Gemeinde Kriens muss ausschliesslich für vorläufig aufgenommene Personen (Aufenthaltsstatus N) und Flüchtlinge (Aufenthaltsstatus F), die sich mehr als 10 Jahre in der Schweiz aufhalten und in Kriens Wohnsitz haben, wirtschaftliche Sozialhilfe zahlen. Auch im Jahr 2013 wird das Sozialamt Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in die wirtschaftliche Sozialhilfe übernehmen; dies wird das Sozialhilfebudget im Jahr 2013 im Umfang von ca. Fr. 100'000.00 belasten.

Sollte das Asylzentrum gebaut und betrieben werden, ist davon auszugehen, dass in Zukunft die Zahl der Flüchtlinge (Aufenthaltsstatus F) und vorläufig aufgenommenen Personen (Aufenthaltsstatus N) in Kriens zurückgehen wird, denn alle vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge sind ursprünglich Asylsuchende. Da in Kriens wegen des Asylzentrums keine oder deutlich weniger Asylsuchende in privaten Wohnungen untergebracht werden, dürfte die Zahl derjenigen Personen abnehmen, die in Kriens wohnhaft sind, wenn sie als Flüchtlinge oder als vorläufig aufgenommene Personen anerkannt werden (siehe auch unten zu Frage 2 Abs. 2 und zu Frage 3, Abs. 3). Damit dürfte auch die Zahl derjenigen Flüchtlinge und vorläufig aufgenommenen Personen, die in Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, zurückgehen.

Zu Frage 2 des Interpellanten: „Wohnungen in Kriens würden frei. In der Zeitung steht folgendes: Der langen Rede kurzer Sinn: Kommt das Asylzentrum, können in Kriens mittelfristig alle Wohnungen der rund 40 Asylbewerber aufgehoben und die Personen ins Zentrum verlegt werden. Wie viele Wohnungen dadurch tatsächlich frei würden, kann Sidler aufgrund fehlender Daten aber nicht schätzen. Wie ist diese Aussage zu interpretieren? Müssen tatsächlich Asylanten wieder ins Asylzentrum zurück? Oder handelt sich hiermit um eine Zeitungsente?“

Gemäss § 12 der kantonalen Asylverordnung wird die Zahl der in einem Asylzentrum untergebrachten Asylsuchenden zu 75% an die Anzahl der von der Gemeinde aufzunehmenden Personen angerechnet. Diese Bestimmung wird bei der künftigen Zuweisung von Asylsuchenden berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, dass Mietverträge für Wohnungen, die an Asylsuchende vermietet werden, aufgelöst und nicht mehr für den Aufenthalt von Asylsuchenden erneuert werden, sobald der Entscheid über das Asylgesuch rechtskräftig ist. Bei einer Ablehnung müssen die abgewiesenen Asylsuchenden die Schweiz verlassen. Wie oben zu Frage 1 Abs. 4 schon erwähnt, wird die Zahl der Asylsuchenden in privaten Wohnungen immer mehr abnehmen, da nach dem Bau des Asylzentrums keine weiteren oder deutlich weniger Asylsuchende in privaten Wohnungen untergebracht werden müssen. Asylsuchende, die nach der Gutheissung des Asylgesuchs den Flüchtlingsstatus (Aufenthaltsstatus F) erhalten oder die vorläufig aufgenommen (Aufenthaltsstatus N) werden, können in Kriens bleiben. Aber auch deren Zahl dürfte stetig abnehmen, da alle Flüchtlinge (Aufenthaltsstatus F) und vorläufig aufgenommenen Personen (Aufenthaltsstatus N), wie oben unter Zu Frage 1 Abs. 4 ebenfalls schon erwähnt, ursprünglich Asylsuchende waren.

Zu Frage 3 des Interpellanten: „Wenn Asylbewerber wieder ins Zentrum zurück müssen, möchte ich wissen, was geschieht mit den Illegalen oder mit denjenigen die sich einer Ausschaffung widersetzen. Ich denke da an die Familie Arab (aus Algerien) die sich seit Jahren einer Ausschaffung widersetzt und von der Krienser Nothilfe lebt.“

Vorab ist festzuhalten, dass die Familie Arab nicht von der Krienser Nothilfe lebt. Wie oben (Zu Frage 1 Abs. 2) schon erwähnt, ist die Gemeinde Kriens nicht berechtigt, abgewiesenen Asylsuchenden („Sans Papiers“) Nothilfe zu zahlen. Kriens hält sich an diese gesetzlichen Vorgaben.

Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt oder gutgeheissen wurde, verlieren den Status eines Asylsuchenden. Sie werden schon deshalb nicht in das Asylzentrum rückgeführt.

Werden in Kriens keine oder weniger Asylsuchende in privaten Wohnungen untergebracht, werden es in Zukunft auch immer weniger Personen sein, die sich als „Sans Papier“ in Kriens aufhalten werden, oder die als vorläufig aufgenommene Personen (Aufenthaltsstatus N) oder als Flüchtlinge (Aufenthaltsstatus F) in Kriens Wohnsitz haben werden. Das dürfte auch dazu führen, dass immer weniger vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge in Kriens wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen werden (siehe dazu oben zu Frage 1, Abs. 4).

Zu Frage 4 des Interpellanten: „Gemäss Mitteilungen von seriösen Zeitungen Mitte Januar 2013 war zu erfahren, dass das Budget 2013 des Bundes für das Asylwesen auf 1.4 Milliarden aufgestockt werden muss. Grund: es wird erwartet, dass per 2013 nicht 23'000 neue Asylgesuche bearbeitet werden müssen sondern 30'000. Sollte diese Tatsache auch zutreffen, werden in Zukunft im Dorf Kriens wirklich keine Wohnungen an Asylanten zugeteilt wenn das Asylzentrum steht?“

Im Jahr 2012 haben insgesamt 28'631 Personen ein Asylgesuch gestellt (Bundesamt für Migration, Asylstatistik 4. Quartal 2012, S.3). Der Kanton Luzern muss 4.9% der in der Schweiz asylsuchenden Personen aufnehmen (siehe http://www.disg.lu.ch/index/themen/asyl_fluechtlingswesen/asyl_asylsuchende.htm). Also musste der Kanton Luzern im Jahr 2012 insgesamt 1'403 asylsuchende Personen für die Dauer des Asylverfahrens aufnehmen. Die Zuweisung auf die Gemeinden erfolgt im Kanton Luzern aufgrund der Einwohnerzahlen (§§ 8 und 9 kantonale Asylverordnung; SRL 892b). Kriens muss also im Zuweisungsfall ca. 7% der dem Kanton Luzern zugewiesenen Personen übernehmen. Im Jahr 2012 wären dies im Zuweisungsfall insgesamt und über das Jahr verteilt, ca. 98 asylsuchende Personen gewesen. Für den Fall, dass in Kriens ein Asylzentrum gebaut und betrieben wird, werden Kriens gestützt auf § 12 der kantonalen Asylverordnung 75% der im Asylzentrum untergebrachten Personen angerechnet. Falls in Kriens im Jahr 2012 ein Asylzentrum für 120 Personen bestanden hätte, wären Kriens deswegen 90 asylsuchende Personen (75% von 120 Personen) angerechnet worden. Der Kanton hätte demnach im Jahr 2012 insgesamt nur noch 8 (statt 98) asylsuchende Personen für den Aufenthalt in privaten Unterkünften nach Kriens zuweisen können.

Falls im Jahr 2013 ca. 30'000 asylsuchende Personen in die Schweiz einreisen, werden dem Kanton Luzern davon 4.9%, also ca. 1'470 Personen zugewiesen. Der Gemeinde Kriens werden davon wiederum 7%, also ca. 103 Personen zugewiesen. Würde in Kriens ein Asylzen-

trum für 120 Personen stehen, würden nur 13 Personen (103 Personen abzüglich 90 Personen) für den Aufenthalt in privaten Wohnungen zugewiesen.

Zu Frage 5 des Interpellanten: „Die Gemeindeinitiative der SVP „Zonenplanrevision Grosshof“ In der Zeitung steht: Ob das Volk über dieses Begehren abstimmen kann, will die Gemeinde in den nächsten Tagen mitteilen. Also kann der Gemeinderat eine willkürliche Entscheidung treffen. Wie erklären Sie das dem Volk?“

Das Verfahren für die Behandlung einer Volksinitiative ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Gemeinderat wird die Volksinitiative mit einem Bericht und Antrag dem Einwohnerrat vorlegen. Der Einwohnerrat wird entscheiden, ob er die Volksinitiative annehmen oder ablehnen will. Lehnt der Einwohnerrat die Initiative ab, wird das Volk im Rahmen einer Abstimmung über die Volksinitiative entscheiden. Nimmt der Einwohnerrat oder das Volk die Volksinitiative an, muss der Gemeinderat eine entsprechende Zonenplanänderung vorbereiten und diese wiederum dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorlegen. Der Grundeigentümer – im vorliegenden Fall der Kanton Luzern – kann gegen den Umzonungsbeschluss Einsprache erheben. Lehnt der Einwohnerrat Einsprache des Kantons ab und nimmt die Zonenplanänderung an, wird sie dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung vorgelegt. Der Regierungsrat kann die Zonenplanänderung annehmen oder ablehnen.

Der Gemeinderat wird sich an diese gesetzlichen Vorgaben halten und demnach nicht willkürlich sondern gesetzmässig handeln.

Kriens, 29. Januar 2013